

KOSTEN- / GEBÜHRENORDNUNG ERZEUGERBETRIEBE

Für die Durchführung von Kontrollen gemäß Verordnung (EU) 2018/848

1. Jährliche Routinekontrollkosten (bitte Legenden beachten)

Beitragsgruppe	Definition der Beitragsgruppe	Enthaltene Kontrollzeit vor Ort ²	Gebühr in Euro ¹ zuzüglich MwSt.
Beitragsgruppe 1	Landwirtschaftliche Nutzfläche <u>oder</u> Sonderkulturen ³	bis 4 ha bis 1 ha	2 Stunden 285 €
Beitragsgruppe 2	Landwirtschaftliche Nutzfläche <u>oder</u> Sonderkulturen ³	4 bis 10 ha 1 bis 2 ha	2 Stunden 340 €
Beitragsgruppe 3	Landwirtschaftliche Nutzfläche <u>oder</u> reine Grünlandbetriebe	10 bis 15 ha 10 bis 40 ha	2 Stunden 385 €
Beitragsgruppe 4	Landwirtschaftliche Nutzfläche <u>oder</u> Sonderkulturen ³ <u>oder</u> reine Grünlandbetriebe	15 bis 20 ha 2 bis 2,5 ha 40 bis 60 ha	3 Stunden 450 €
Beitragsgruppe 5	Landwirtschaftliche Nutzfläche - vorausgesetzt: Acker- + Sonderkulturfläche ³ - vorausgesetzt: Dauerkulturen - vorausgesetzt: Gartenbau	20 bis 200 ha < 30 ha < 10 ha < 6 ha	3 Stunden 505 €
Beitragsgruppe 6	Grünland <u>und/oder</u> Acker- + Sonderkulturfläche ³ <u>und/oder</u> Dauerkulturen <u>und/oder</u> Gartenbau	200 bis 400 ha 30 bis 80 ha 10 bis 30 ha 6 bis 12 ha	4 Stunden 610 €
Beitragsgruppe 7	Grünland <u>und/oder</u> Acker- + Sonderkulturfläche ³ <u>und/oder</u> Dauerkulturen <u>und/oder</u> Gartenbau	400 bis 800 ha 80 bis 200 ha 30 bis 50 ha 12 bis 25 ha	4 Stunden 700 €
Beitragsgruppe 8	Für folgende Betriebe erstellen wir auf Anfrage ein gesondertes Angebot: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebe mit größerem Flächenumfang bzw. umfangreichem Unterglas- bzw. Unterfolienanbau ▪ Betriebe, die aufgrund ihres hohem Viehbesatzes (mehr als 170 kg N je ha LN und Jahr) Bio-Kooperationsbetriebe benötigen, ▪ Imkereien (bitte ggf. gesonderte Gebührenordnung anfordern). 		

¹ Für Betriebe mit Sitz in **Nordrhein-Westfalen** und **Niedersachsen** erhöhen sich die jährlichen Routinekontrollkosten um bis zu **25 € pro Jahr**, da in diesen Bundesländern die Überwachungstätigkeit der Kontrollbehörde (z.B. Inspektionsbegleitungen) den Kontrollstellen in Rechnung gestellt wird.

Für Betriebe mit Sitz in **Schleswig-Holstein** gilt der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung. Die Gebühren werden soweit zulässig auf der Grundlage dieser Gebührenordnung ermittelt.

² Kontrollzeit vor Ort bei der jährlichen Routinekontrolle, die in den angegebenen Kosten bereits enthalten ist.
Darüberhinausgehende Inspektionszeiten werden mit 70 € je Stunde zusätzlich berechnet.

³ **Definition Sonderkulturfläche:** Summe Dauerkulturfläche + Gartenbaufläche
 Streuobstflächen werden dagegen wie Grünlandflächen bewertet

bitte wenden

Die **Routinekontrollkosten** enthalten alle im Regelfall anfallenden Kosten des Routinekontrollverfahrens: Verwaltungsaufwand, Spesen, Fahrtkosten sowie eine Kontrollzeit vor Ort von - je nach Gebührengruppe - 2 bis 4 Stunden (darüber hinausgehende Kontrollzeiten werden mit 70 € je Stunde berechnet).

Neben der jährlichen Betriebskontrolle sind hier die nach dem Zufallsprinzip durchgeführten **Stichprobenkontrollen** und **Probenahmen** (incl. Analysekosten) bereits enthalten, sofern sie nicht zur Feststellung von Abweichungen oder von Verdachtsmomenten (z.B. gemäß Artikel 27, 28 und 29 der VO (EU) 2018/848) führen und/oder als Folgemaßnahme nach entsprechenden Feststellungen durchgeführt werden.

Werden **zusätzlich Kontrolltermine** notwendig (z.B. aufgrund der Einbeziehung von Subunternehmern oder weiterer Betriebsstätten bzw. weit entfernter Betriebsflächen oder der Hinzunahme neuer Betriebsteile bzw. Produktionsbereiche, der Überprüfung von Ausnahmegenehmigungen bzw. der Einhaltung von Auflagen oder aufgrund einer kurzfristigen Terminabsage - weniger als fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Inspektionstermin - durch den Betrieb), so erfolgt deren Inrechnungstellung mit einem Stundensatz von 70 € sowie den tatsächlich angefallenen Kosten (z.B. Organisations-, Reisekosten, Spesen, Fremdaufwand). Dies gilt auch dann, wenn Betriebsteile, Produktionsbereiche oder für die Zertifizierung wesentliche Informationen bei der angekündigten Inspektion nicht ausreichend geprüft werden konnten.

2. Zusätzliche Kosten

Stundensatz je Kontrollstunde vor Ort (bei Überschreitung der in der Beitragsgruppe enthaltenen Kontrollzeit vor Ort)	70 € Stundensatz
Konventionell geführte Produktionseinheiten a) Öko-Fläche > konv. Fläche b) konv. Fläche > Öko-Fläche	50 bis 200 € 150 bis 400 €
Umfangreiche Hof-Verarbeitung (z.B. Hof-Käserei) / Direktvermarktung	25 bis 100 €
Für Betriebe, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt im Bereich Verarbeitung und Handel mit zugekauften Öko-Produkten liegt, gilt für diesen Bereich die „Gebührenordnung Verarbeitungsbetriebe“; bitte halten Sie ggf. diesbezüglich mit uns Rücksprache	
Für alle zusätzlichen Maßnahmen , die über das Routinekontrollverfahren hinaus durchgeführt werden müssen. Hierzu zählen neben zusätzlichen Kontrollen ggf. u.a. auch außergewöhnliche Mehraufwendungen bei der Bearbeitung und Auswertung von Betriebsunterlagen sowie der Vorbereitung der Zertifizierungsentscheidung und/oder der notwendigen Einbindung der Kontrollbehörde sowie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - bei geflügelhaltenden Betrieben für zusätzliche unangekündigte Inspektionen und Probenahmen - bei mehr als 3.000 Tieren: Zusätzliche jährliche Kosten ca. 400 bis 700 € - bei mehr als 10.000 Tieren: Zusätzliche jährliche Kosten ca. 800 bis 1.200 € - bei Ausnahmegenehmigungen in der Tierhaltung, die zusätzliche Inspektionen erforderlich machen - für die Kontrolle von Betriebsteilen oder Subunternehmern, deren Prüfung bei der angekündigten Jahreskontrolle nicht möglich war - bei zusätzlichen Aufwendungen, wenn bereits vereinbarte Inspektionstermine kurzfristig (weniger als fünf Arbeitstage vor dem Termin) abgesagt werden - für die Bearbeitung zusätzlicher Anträge und/oder Genehmigungen (z.B. Anerkennung der Flächenvorbewirtschaftung, Ausnahmegenehmigung für konv. Saatguteinsatz, etc.) - bezüglich Erzeugnissen, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen an Öko-Produkte nicht zu erfüllen (Artikel 27, 28 und 29 der VO (EU) 2018/848) - aufgrund von behördlichen Auflagen - bei der Feststellung von Abweichungen sowie bei mangelnder Mitwirkung des Unternehmens. 	70 € Stundensatz; sowie Sach- und Fremdaufwand nach tatsächlichen Kosten (Reisekosten z.B. mit 0,40 € je km und ggf. Übernachtungskosten)

3. Zahlungsbedingungen

Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Diese Gebührenordnung ersetzt alle vorherigen Gebührenordnungen und gilt ab dem 1.1.2024